Bachstrasse 15, 5000 Aarau, Tel: 062 822 15 50

E-Mail: info@aspv.ch, www.aspv.ch



Statutenanpassung ASPV

Was wird geändert und wieso?

Auszug aus den aktuelle Statuten (alt)	Auszug aus den zukünftigen Statuten (neu)	Bemerkungen
Art. 1 Name und Sitz Unter dem Namen "Aargauer Staatspersonalverband" (ASPV) besteht ein Verband des Personals der aargauischen Staatsverwaltung und von Institutionen, die mit dem Staat Aargau verbunden sind. Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.	Art. 1 Name und Sitz Unter dem Namen "Aargauer Staatspersonalverband" (ASPV) besteht ein Verband des Personals der aargauischen Staatsverwaltung und von Institutionen, die mit dem Staat Aargau verbunden sind. Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.	Der Sitz des ASPV soll stets in Aarau sein und keine Abhängigkeit zum Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin haben.
Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.	Der Sitz des Verbandes befindet sich in Aarau.	
Art. 3 Mitglieder Die Mitgliedschaft steht jedermann offen, der in einem Anstellungsverhältnis zum Staat Aargau oder zu Anstalten, Körperschaften oder Gesellschaften steht, die mit dem Kanton Aargau verbunden sind. Wer die Mitgliedschaft einmal erworben hat, kann sie über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses hinaus behalten. Der Vorstand kann im Einzelfalle auch die Aufnahme von Mitgliedern ohne Bestehen eines Anstellungsverhältnisses gestatten. Jedes Mitglied ist gehalten, sich für die Belange des Verbandes einzusetzen.	Art. 3 Mitglieder Die Mitgliedschaft steht jedermann offen, der in einem Anstellungsverhältnis zum Staat Aargau oder zu Anstalten, Körperschaften oder Gesellschaften steht, die mit dem Kanton Aargau verbunden sind. Wer die Mitgliedschaft einmal erworben hat, kann sie über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses hinaus behalten. Der Vorstand kann im Einzelfall auch die Aufnahme von Mitgliedern ohne Bestehen eines Anstellungsverhältnisses gestatten. Jedes Mitglied ist gehalten, sich für die Belange des Verbandes einzusetzen.	Grammatikalische Anpassung



Auszug aus den aktuelle Statuten (alt)	Auszug aus den zukünftigen Statuten (neu)	Bemerkungen
Art. 5 Aufnahme Die Aufnahme eines Einzelmitglieds erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung. Mit dem Eintritt in den Verband anerkennt das aufgenommene Mitglied die Statuten und Beschlüsse des Verbandes.	Art. 5 Aufnahme Die Aufnahme eines Einzelmitglieds erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf eine Beitrittserklärung. Der Vorstand kann diese Kompetenz in klaren Fällen an ein Vorstandsmitglied delegieren. Mit dem Eintritt in den Verband anerkennt das aufgenommene Mitglied die Statuten und Beschlüsse des Verbandes.	Eine Beitrittserklärung muss nicht zwingend schriftlich erfolgen. Zudem kann die Aufnahme in klaren Fällen an ein Vorstandsmitglied delegiert werden.
Art. 9 Ausschluss Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, wird durch den Vorstand ausgeschlossen.	Art. 9 Ausschluss Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung (Rechnung und Mahnung) nicht nachkommt, wird durch den Vorstand ausgeschlossen. Der Vorstand kann diese Kompetenz in klaren Fällen an ein Vorstandsmitglied delegieren.	Präzisierung, was mit der zweimaligen Aufforderung gemeint ist (entspricht der seit langem gängigen Praxis des ASPV). Wie bei der Aufnahme von Mitgliedern soll in klaren Fällen diese Kompetenz an ein Vorstandsmitglied delegiert werden können.
Art. 10 Organe Die Organe des Verbandes sind: • die Generalversammlung • der Vorstand • die Rechnungsrevisoren Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt 4 Jahre.	Art. 10 Organe Die Organe des Verbandes sind: • die Generalversammlung • der Vorstand • die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren beträgt 4 Jahre.	Ergänzung weibliche Form



Auszug aus den aktuelle Statuten (alt)	Auszug aus den zukünftigen Statuten (neu)	Bemerkungen
Art. 11 Generalversammlung Die Generalversammlung wird einen Monat im voraus unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einberufen und findet in der Regel jedes Jahr im Monat Mai statt. Weitere Generalversammlungen werden innert gleicher Frist einberufen, wenn dies der Vorstand für angezeigt erachtet oder wenn dies von 10 Prozent aller Mitglieder verlangt wird. Die Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.	Art. 11 Generalversammlung Die Generalversammlung wird mindestens einen Monat im Voraus unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einberufen und findet jährlich statt. Weitere Generalversammlungen werden innert gleicher Frist einberufen, wenn dies der Vorstand für angezeigt erachtet oder wenn dies von 10 Prozent aller Mitglieder verlangt wird. Die Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Generalversammlung kann auch durch Urabstimmung schriftlich oder elektronisch erfolgen.	Die Generalversammlung soll nicht zwingend auf den Monat Mai beschränkt sein, insbesondere falls auch zukünftige Ereignisse eine Terminanpassung notwendig machen. Zudem ist hinsichtlich Einberufungsfrist klarzustellen, dass es sich hierbei um eine Mindestfrist handelt. Wie während ausserordentlichen Lage zu Corona-Zeiten, soll per Statuten die Möglichkeit geschaffen werden, dass zukünftige Generalversammlungen in aussergewöhnlichen Situationen schriftlich oder elektronisch erfolgen können.
Art. 12 Geschäfte der GV Die Geschäfte der Generalversammlung sind: - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten - Genehmigung der Jahresrechnung - Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages - Wahl des Vorstandes und des Präsidenten - Wahl der Rechnungsrevisoren - Aufnahme und Ausschluss von Sektionen - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Behandlung weiterer Anträge - Revision der Statuten - Auflösung des Verbandes	Art. 12 Geschäfte der Generalversammlung Die Geschäfte der Generalversammlung sind: - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin - Genehmigung der Jahresrechnung - Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages - Wahl des Vorstandes und des Präsidenten / der Präsidentin - Wahl der Rechnungsrevisoren - Aufnahme und Ausschluss von Sektionen - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Behandlung weiterer Anträge - Revision der Statuten - Auflösung des Verbandes	Ergänzung weibliche Form



Auszug aus den aktuelle Statuten (alt)	Auszug aus den zukünftigen Statuten (neu)	Bemerkungen
Art. 13 Wahlen und Abstimmungen Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Für Beschlüsse über die Statutenrevisionen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden. In allen übrigen Fällen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitgliedern.	Art. 13 Wahlen und Abstimmungen Wahlen und Abstimmungen finden an einer Präsenzgeneralversammlung grundsätzlich offen statt. Es können geheime Wahlen und Abstimmungen beschlossen werden. Bei schriftlichen oder elektronischen Abstimmungen erfolgen die Wahlen und Abstimmungen geheim. Für Beschlüsse über die Statutenrevisionen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden. In allen übrigen Fällen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitgliedern.	Bei umstrittenen Wahlen und Abstimmungen an Präsenzgeneralversammlung soll die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung bestehen. Zusätzlich werden auch schriftliche oder elektronische Wahlen und Abstimmungen erwähnt (auf Basis der Anpassung in Art. 11).
Art. 14 Vorstand Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 6 bis 10 weiteren Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der Sektionen und der Berufssparten Rücksicht zu nehmen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.	Art. 14 Vorstand Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der Sektionen und der Berufssparten Rücksicht zu nehmen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.	Der Vorstand muss gemäss Statuten aktuell aus mindestens 7 Personen bestehen. Es ist in der heutigen Zeit immer schwieriger, Personen für ein ehrenamtliches Engagement zu gewinnen. Aus diesem Grund soll die Anzahl Vorstandsmitglieder flexibler gestaltet werden können, insbesondere wenn Abgänge zukünftig nicht gleich ersetzt werden können.
Art. 15 Präsidium Der Verband wird nach aussen durch den Präsidenten vertreten. Der Präsident, der Aktuar und der Kassier zeichnen rechtsverbindlich zu zweien.	Art. 15 Präsidium Der Verband wird nach aussen durch den Präsidenten / die Präsidentin vertreten.	Ergänzung weibliche Form Der Punkt "rechtsverbindliche Zeichnung" wird hier gestrichen und als eigenständiger Artikel 17 neu in die Statuten eingefügt.



Auszug aus den aktuelle Statuten (alt)	Auszug aus den zukünftigen Statuten (neu)	Bemerkungen
Art. 16 Geschäfte des Vorstandes Der Vorstand besorgt jene Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Tätigkeit des Vorstandes und das Verbandsgeschehen hat der Präsident nach Abschluss des Rechnungsjahres der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.	Art. 16 Geschäfte des Vorstandes Der Vorstand besorgt jene Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand berichtet nach Abschluss des Rechnungsjahres der Generalversammlung über seine Tätigkeit und das Verbandsgeschehen.	Die Erläuterungen des Jahresberichts wurden auch jetzt schon meistens mündlich an der Generalversammlung vorgetragen. Der Jahresbericht wird weiterhin schriftlich verfasst.
Artikel bisher nicht vorhanden	Art. 17 Zeichnungsberechtigung Der Präsident/die Präsidentin, der Aktuar/die Aktuarin und der Kassier/die Kassierin zeichnen rechtsverbindlich zu zweien. In Ausnahmefällen können durch Vorstandsbeschluss zwei weitere Vorstandsmitglieder zur Vertretung durch Kollektivunterschrift ermächtigt werden.	Übernahme der Inhalte aus Art. 15 der alten Statuten sowie eine Ergänzung für Ausnahmefälle (beispielsweise bei längeren Ferienabwesenheiten oder krankheitsbedingen Abwesenheiten etc.)
Art. 17 Rechnungsrevisoren Zur Prüfung der Jahresrechnung und Kontrolle des Verbandsvermögens wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren, die der ordentlichen Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten.	Art. 18 Rechnungsrevisoren Zur Prüfung der Jahresrechnung und Kontrolle des Verbandsvermögens wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren, die zu Handen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten.	Verschiebung Artikelnummer aufgrund neuem Artikel 17 Formelle Anpassung



Auszug aus den aktuelle Statuten (alt)	Auszug aus den zukünftigen Statuten (neu)	Bemerkungen
Art. 18 Jahresbeitrag Die Verbandsmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festsetzt, der jedoch höchstens Fr. 100 beträgt. Pensionierte und Lehrlinge bezahlen einen ermässigten Jahresbeitrag, der durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Mitglieder, die zugleich Mitglied einer Sektion sind, bezahlen einen ermässigten Jahresbeitrag, der durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verband nur mit seinem Vermögen.	Art. 19 Jahresbeitrag Die Verbandsmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festsetzt, der jedoch höchstens Fr. 100beträgt. Für Pensionierte und Lernende kann ein ermässigter Jahresbeitrag durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Der Vorstand kann Mitgliedern den Jahresbeitrag erlassen, wenn sie sich besonders verdienstvoll für den Verband eingesetzt haben. Mitglieder, die zugleich Mitglied einer Sektion sind, bezahlen einen ermässigten Jahresbeitrag, der durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verband nur mit seinem Vermögen.	Verschiebung Artikelnummer aufgrund neuem Artikel 17 Ein ermässigter Jahresbeitrag für Pensionierte und Lernende ist heute ein Muss. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass zukünftig auch ein einheitlicher Jahresbeitrag fixiert werden kann (ist aktuell nicht vorgesehen). Erlass Jahresbeitrag soll beispielsweise als Marketinginstrument für den Vorstand dienen, wenn ein Mitglied viele Neumitglieder anwirbt.
Art. 19 Entschädigungen Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine Reiseentschädigung und ein angemessenes Sitzungsgeld. Der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier haben zudem Anspruch auf eine jährlich angemessene Entschädigung.	Art. 20 Entschädigungen Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine Reiseentschädigung und ein angemessenes Sitzungsgeld. Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in, Kassier/in sowie weitere Vorstandsmitglieder mit Zusatzfunktionen haben zudem Anspruch auf eine jährlich angemessene Entschädigung.	Verschiebung Artikelnummer aufgrund neuem Artikel 17 Die Aufgabengebiete werden immer komplexer, umfangreicher und aufwendiger und müssen allenfalls auf verschiedene Vorstandsmitglieder verteilt werden. Aufgabengebiete wie beispielsweise "Kommunikation (Newsletter)/Bewirtschaftung der Homepage", welche durch weitere Vorstandsmitglieder als Zusatzfunktion ausgeübt werden, waren gemäss dem alten Artikel nicht entschädigungsfähig. Dies soll zukünftig möglich sein.



Auszug aus den aktuelle Statuten (alt)	Auszug aus den zukünftigen Statuten (neu)	Bemerkungen
Art. 20 Verbandsvermögen Im Falle einer Auflösung des Verbandes ist das Vermögen einer Gesellschaft mit ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden oder ansonsten zweckentsprechend zu verwenden. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil am Verbandsvermögen.	Art. 21 Verbandsvermögen Im Falle einer Auflösung des Verbandes ist das Vermögen einer Gesellschaft mit ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden oder ansonsten zweckentsprechend zu verwenden. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil am Verbandsvermögen.	Verschiebung Artikelnummer aufgrund neuem Artikel 17
Art. 21 Inkraftsetzung Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 9. Mai 2003 angenommen; sie ersetzen diejenigen vom 26. April 1985 und treten auf den 1. Juni 2003 in Kraft.	Art. 22 Inkraftsetzung Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Juni 2022 angenommen; sie ersetzen diejenigen vom 1. Juni 2003 mit Änderungen vom 20. Mai 2005 und treten auf den 1. Juli 2022 in Kraft.	Verschiebung Artikelnummer aufgrund neuem Artikel 17 Neue Daten durch Anpassung der Statuten
Art. 22 Geschlechtsbezeichnungen Die in den Statuten verwendeten Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.	wird gestrichen	Bezeichnungen wurden im ganzen Dokument angepasst.